

# **FRANKFURTER PSYCHOANALYTISCHES INSTITUT e.V.**

Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) e.V.  
(Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung) (IPV/IPA)

## **Informationen**

über die

**Ausbildung zum Psychoanalytiker/zur Psychoanalytikerin**  
mit gleichzeitigem Erwerb des Abschlusses  
„Psychologischer Psychotherapeut (PTG)“ für Psychologen  
sowie der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse (LÄK Hessen) für Ärzte

am

**Frankfurter Psychoanalytischen Institut (FPI)**

Wiesenu 27-29 \* 60323 Frankfurt/Main  
Tel: 069 - 17 46 28/29 \* Fax: 069 - 17 46 59  
Sekretariat@fpi.de

Stand: 02/11/2011

## Vorwort:

Die vorliegende Informationsbroschüre gibt im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis des Frankfurter Psychoanalytischen Institutes einen Überblick über das Institut und die Ausbildungsgänge.

Psychoanalyse wurde von ihrem Begründer Sigmund Freud (1856-1939) wie folgt definiert:

„PSYCHOANALYSE ist der Name 1.) eines Verfahrens zur Untersuchung seelischer Vorgänge, welche sonst kaum zugänglich sind; 2.) einer Behandlungsmethode neurotischer Störungen, die sich auf diese Untersuchung gründet; 3.) eine Reihe von psychologischen, auf solchem Wege gewonnenen Einsichten, die allmählich zu einer neuen wissenschaftlichen Disziplin zusammenwachsen.“ (Sigmund Freud 1923a, S. 211<sup>1</sup>)

Als *Untersuchungsmethode* gründet sie auf der Untersuchung psychischer Vorgänge, in der psychoanalytischen Behandlung insbesondere durch die „freie Assoziation“, und zielt auf die Erfassung der unbewusst leitenden Bedeutungen von Träumen, Phantasien, Reden und Handlungen.

Als *Behandlungsmethode* war sie lange Zeit gleichbedeutend mit der ‚klassischen Psychoanalyse‘, einem hochfrequenten psychotherapeutischen Verfahren, das wesentlich mit der Deutung der Übertragung, des Widerstandes und unbewusster Konfliktkonstellationen arbeitet. Heute ist ‚Psychoanalyse‘ zugleich auch ein Oberbegriff für verschiedene psychotherapeutische Verfahren, die sich auf psychoanalytische Theorie beziehen, allerdings variieren die Behandlungsmethoden: z.B. psychoanalytische Gruppen-, Kurz- und Fokalthérapien, sowie tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie. Auch das Spektrum der Indikationen für psychoanalytische Behandlungen ist seit Freud deutlich größer geworden. Mit psychoanalytischen Verfahren werden mittlerweile nicht nur neurotische, sondern immer mehr auch Patienten mit psychotischen und Borderline-Persönlichkeitsstörungen behandelt.

Als *psychologische und psychopathologische Theorie* systematisiert sie das besonders klinisch gewonnene Wissen über Entwicklung, Funktion und Störungen der menschlichen Psyche.

---

<sup>1</sup> Freud, S. (1923a): < Libidotheorie > < Psychoanalyse >. Gesammelte Werke, Bd. 13, Frankfurt/M. (S. Fischer) S. 211-233

---

Diese Broschüre informiert über die Ausbildungsgänge und Ausbildungsbestimmungen. Genauere Informationen über den Aufbau des Institutes, über seine Strukturen und Ausschüsse sowie alle Funktionsträger entnehmen Sie bitte dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis, in dem Sie auch eine Übersicht zusätzlicher Veranstaltungen des FPI finden.

Die Leitung des örtlichen Ausbildungsausschusses (öAA) bemüht sich, die vorliegende Broschüre auf dem neuesten Stand zu halten. Anregungen und Ergänzungen sind uns jederzeit willkommen.

Dr. med. Meinhard Korte

Dipl.-Psych. Angelika Ramshorn-Privitera

Mitglied des öAA am FPI,  
Verantwortlich für die Informationsbroschüre

Vorsitzende des FPI

Frankfurt, im April 2010

Frankfurter Psychoanalytisches Institut e.V. – FPI

INSTITUT DER DEUTSCHEN PSYCHOANALYTISCHEN VEREINIGUNG  
ZWEIG DER INTERNATIONALEN PSYCHOANALYTISCHEN VEREINIGUNG

© FPI, Frankfurt 2008

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Zur Geschichte des Frankfurter Psychoanalytischen Instituts (FPI)**

S. 6

### **Allgemeine Hinweise zur Ausbildung**

S. 7

### **Hinweis auf die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie am FPI**

S. 8

### **Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

S. 9

### **Curriculum**

S. 20

## **A N H A N G**

### **Deutsche Psychoanalytische Vereinigung**

Ausbildungsrichtlinien

S. 23

### **Landesärztekammer Hessen**

Weiterbildungsordnung und Richtlinien zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse

S. 26

### **Bundesministerium für Gesundheit**

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

S. 28

### **Frankfurter Psychoanalytischen Institut e.V.**

Ausbildungsvertrag

S. 40

### **Kassenärztliche Vereinigung Hessen**

Fachkundanforderungen für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für die Zweitverfahren  
Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TFP) und Psychoanalyse

S. 45

## Zur Geschichte des Frankfurter Psychoanalytischen Instituts (FPI)

Das Frankfurter Psychoanalytische Institut ist ein Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV), eine Zweiggeseellschaft der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) / International Psychoanalytic Association (IPA). Es wurde 1995 von den im Raum Frankfurt tätigen Psychoanalytikern der DPV gegründet und wird von diesen getragen. Von 1960 – 1995 wurde die psychoanalytische Ausbildung am Sigmund-Freud-Institut (SFI) durchgeführt, was aber nicht weiter möglich war, nachdem Staatliche Förderung nur noch für Forschung, aber nicht mehr für Ausbildung gewährt wurde. Von 1929 – 1933 existierte das erste Frankfurter Psychoanalytische Institut, das von den Nationalsozialisten geschlossen wurde.

Ziel des Institutes ist – neben der Förderung der Psychoanalyse und der Fortbildung seiner Mitglieder - die Durchführung der Ausbildung zum Psychoanalytiker. Für die psychoanalytische Ausbildung können sich Ärzte, Psychologen und in Ausnahmefällen Angehörige anderer akademischer Berufe bewerben.

Die [Ausbildung](#) findet nach den Richtlinien der DPV und im Einklang mit den internationalen Standards der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV/IPA) statt. Zugleich sind in sie sowohl die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes zur Approbation Psychologischer Psychotherapeuten als auch die Bestimmungen der Ärztekammer zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ integriert. Die Ausbildung ermöglicht damit Psychologen und Ärzten berufsrechtliche Abschlüsse, die zur Ausübung von Psychotherapie innerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung berechtigen. Als „integrierte Ausbildung“ führt sie zur Anerkennung sowohl in analytischer Psychotherapie als auch in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (Zudem gibt es seit 2006 erstmals am FPI - als Pilotprojekt - eine separate Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Informationen dazu finden Sie in einer gesonderten Broschüre, welche im Sekretariat erhältlich ist.)

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Frankfurter psychoanalytischen Institut ist der erfolgreiche Abschluss einer psychoanalytischen Ausbildung nach den Richtlinien der DPV.

Genauere Informationen über den Aufbau des Institutes, über seine Strukturen und seine Ausschüsse entnehmen Sie bitte dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis. Außerdem verweisen wir auf die Homepage des Institutes: [www.fpi.de](http://www.fpi.de). Zur Beantwortung Ihrer Fragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des FPI.

## **Allgemeine Hinweise zur Ausbildung**

Der örtliche Ausbildungsausschuss (öAA) am Frankfurter Psychoanalytischen Institut besteht aus allen aktiven Lehranalytikern des Instituts. Sie haben die Aufgabe, die Ausbildung zu organisieren und den Teilnehmern während ihrer Ausbildung bezüglich aller ausbildungsrelevanten Belange zur Verfügung zu stehen. In der Leitung des örtlichen Ausbildungsausschusses gibt es jeweils einen besonderen Ansprechpartner für die Fragen der Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten. Die amtierenden Mitglieder der Leitung und des Geschäftsführenden Örtlichen Ausbildungsausschusses entnehmen Sie bitte dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis.

Den Teilnehmern der Ausbildung obliegt es, auf der Grundlage der jeweils gültigen Ausbildungsbestimmungen für den vollständigen Erwerb aller vorgeschriebenen Anforderungen Sorge zu tragen und die entsprechenden Qualifikationen bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen nachzuweisen. Von den Teilnehmern wird erwartet, dass sie sich aktiv um die Belange ihrer Ausbildung kümmern und diese mitgestalten.

In der psychoanalytischen Ausbildung geht es nicht nur um den Erwerb von Wissen, sondern auch um die Verarbeitung der die eigene Persönlichkeit prägenden Erfahrungen und um die Bildung einer beruflichen Identität“. Die Mitglieder des Frankfurter Psychoanalytischen Instituts, insbesondere die Mitglieder des öAA, sind darum bemüht, die Teilnehmer in dieser Zeit fördernd zu begleiten.

## **Hinweis auf die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie am FPI**

Am Frankfurter Psychoanalytischen Institut wird seit 2006 eine separate Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie angeboten.

Das Curriculum ist auf eine dreijährige Ausbildungsdauer angelegt. Die Zeitstruktur des Curriculums ermöglicht ggf. auch eine berufsbegleitende Ausbildung, da theoretische und klinische Seminare abends oder am Wochenende durchgeführt werden.

Das psychoanalytische Konzept der tiefenpsychologisch fundierten Ausbildung am FPI wird ganz wesentlich vom Konzept und der Technik der Fokalisierung psychischer Konflikte im therapeutischen Prozess geprägt. Die Fokusakzentuierung ermöglicht, zentrale unbewusste Konflikte und deren Auswirkungen in der aktuellen Lebenssituation vor dem Hintergrund der Lebensgeschichte in einem überschaubaren Zeitraum zu bearbeiten. Grundlage hierfür sind insbesondere Kenntnis und Verständnis des szenischen Verstehens und des Handlungsdialogs als Medium psychoanalytischer Erkenntnis und Konfliktbearbeitung. Die Kompetenz hierzu wird durch die Arbeit an klinischem Material erworben. Sie wird den Ausbildungsteilnehmern von Beginn an durch Balintgruppen während des praktischen Jahres, durch Supervision und kasuistische Seminare vermittelt.

Falls Sie an ausführlicheren Angaben interessiert sind, können Sie über das Sekretariat des FPI eine eigene Broschüre zu diesem Ausbildungsgang anfordern.

---

## **AUSBILDUNGS- und PRÜFUNGSORDNUNG**

am Frankfurter Psychoanalytischen Institut e.V.

(Stand Oktober 2009)

### **Präambel**

Die Ausbildung, die das Frankfurter Psychoanalytische Institut anbietet, führt für Ärzte<sup>2</sup>, Diplom-Psychologen und in Ausnahmefällen auch andere Akademiker zum Abschluss als „Psychoanalytiker (DPV, IPA)“, d.h. zur Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung und damit auch zur Mitgliedschaft in der International Psychoanalytic Association.

Die Ausbildung am Frankfurter Psychoanalytischen Institut ist eine Ausbildung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung. Wer sie machen möchte, bewirbt sich bei der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung um Zulassung. Diese Bewerbung ist zu richten an den Leiter des Zulassungsausschusses am Frankfurter Psychoanalytischen Institut.

Darüber hinaus sind im Verlauf dieser Ausbildung zwei berufsrechtliche Abschlüsse möglich:

- für Ärzte der Erwerb der Voraussetzung für die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“
- für Diplom-Psychologen die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut in psychoanalytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie).

Beide Abschlüsse dienen auch als Fachkundenachweis in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung.

Psychologen, die über die Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie verfügen und Ärzte, die über die Facharztqualifikation Psychotherapeutische Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie verfügen, können am FPI einen entsprechend reduzierten Ausbildungsgang absolvieren. Informationen für diesen Ausbildungsgang (Zweitverfahren) können am FPI angefordert werden.

In der psychoanalytischen Ausbildung am Frankfurter Psychoanalytischen Institut wird nicht nach diesen Grundberufen und ihren jeweils berufsrechtlichen Abschlüssen getrennt. Da aber für die beabsichtigten Abschlüsse verschiedene Anforderungen zu erfüllen sind, finden Sie im Anhang dieser Informationsschrift a) die regulierenden Ausbildungs- bzw. Prüfungsordnungen der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (Zweig der IPA), b) der Landesärztekammer Hessen und c) des Bundesministeriums für Gesundheit.

---

<sup>2</sup> Diese Form schließt hier und im Folgenden um der Lesbarkeit des Textes willen an allen entsprechenden Stellen die weibliche Form mit ein.

---

Die Ausbildung in Psychoanalyse und psychoanalytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie) stellt eine Qualifikation dar für das ganze Spektrum psychoanalytischer und psychoanalytisch begründeter Psychotherapie: psychoanalytische Langzeittherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Kurzzeittherapie und Krisenintervention.

Die Durchführung von analytischer Gruppenpsychotherapie erfordert eine spezielle Ausbildung. Mit der internationalen Arbeitsgemeinschaft für Gruppenanalyse Altaussee, dem Gruppenanalyseseminar (GRAS), dem Institut für Gruppenanalyse Heidelberg und dem Seminar für Gruppenanalyse Zürich (SGAZ) haben wir Kooperationsverträge abgeschlossen.

Psychologen können nach ihrer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut<sup>3</sup> bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Zulassung zur Teilnahme an der Gesetzlichen Krankenversicherung beantragen. Sie müssen allerdings wie die Ärzte auch mit Zulassungsbeschränkungen nach den jeweils gültigen Bedarfsplanungsrichtlinien rechnen.

Akademiker, die nicht Ärzte oder Psychologen sind, können zwar zur Ausbildung zugelassen werden, stoßen aber im praktischen Teil ihrer Ausbildung auf große Schwierigkeiten, weil sie nicht an der Kassenärztlichen Versorgung teilnehmen dürfen und deshalb auf privat zahlende Patienten angewiesen sind. Sie sollten unbedingt vor ihrer Bewerbung ein persönliches Informationsgespräch mit dem Leiter/der Leiterin des Zulassungsausschusses oder einem leitenden Mitglied des Ausbildungsausschusses führen. Deren Namen und Adressen finden Sie im Vorlesungsverzeichnis.

### **Grundlagen der Ausbildung**

Die Psychoanalyse entwickelte sich aus der Erkenntnis, dass unbewusst bleibende Konflikte psychische Störungen bis hin zu schweren psychischen und psychosomatischen Krankheiten hervorrufen können und dass umgekehrt ein Bewusst-Machen dieser Konflikte heilend wirkt.

„Psychoanalyse ist der Name

1. eines Verfahrens zur Untersuchung seelischer Vorgänge, welche sonst kaum zugänglich sind;
2. einer Behandlungsmethode neurotischer Strukturen, die sich auf diese Untersuchung gründet;
3. einer Reihe von psychologischen, auf solchem Wege gewonnenen Einsichten, die allmählich zu einer neuen wissenschaftlichen Disziplin zusammenwachsen“ (S. Freud, 1923, GW XIII, S. 211)

In der analytischen Behandlung richtet der Patient sein Sprechen und Handeln an den Analytiker und stellt so bewusst und unbewusst dar, wie sich die Erfahrungen seines Lebens in ihm niedergeschlagen haben: Wie er andere wahrnimmt, was er erwartet, fürchtet, hofft und wünscht. Diese Wahrnehmungen und Erwartungen steuern sein Verhalten, viele von ihnen sind unbewusst. Will man in ihnen die verdrängte Geschichte des Analysanden erkennen, müssen sie dechiffriert werden. Hierfür muss der Analytiker verstehen, wie der Patient ihn in der Übertragungsbeziehung erlebt, das heißt, wie er z.B. Gefühlseinstellungen zu und Erfahrungen mit Personen seiner Vergangenheit in der aktuellen analytischen Situation auf den Analytiker überträgt.

---

<sup>3</sup> Diese Form schließt hier und im Folgenden um der Lesbarkeit des Textes willen an allen entsprechenden Stellen die weibliche Form mit ein.

Sowohl für das Verstehen des Übertragungsgeschehens als auch für die aus dem Versuch des Verstehens resultierenden Deutungen des Analytikers und deren Wirksamkeit beim Analysanden ist eine Haltung der Abstinenz Voraussetzung: Abstinenz in diesem Sinne bedeutet, dass der Analytiker sich darauf beschränkt, dem Analysanden das Verstehen zu ermöglichen, und sich jeder direkten Beeinflussung des Analysanden oder der Befriedigung eigener Bedürfnisse, die nicht dem Ziel der Analyse dienen, enthält.

Das durch die Deutungen des Analytikers dem Patienten Schritt für Schritt vermittelte Bewusst-Machen der unbewussten Bedeutungen ist ein Prozess, der Zeit braucht, nicht zuletzt weil es im Patienten, neben dem bewussten Heilungswunsch, auch einen unbewussten Widerstand gegen Veränderung gibt, der durchgearbeitet werden muss. Der Psychoanalytiker ist dem Widerspruch ausgesetzt, gleichzeitig Beobachter und Teilnehmer eines hochaffektiven Prozesses zu sein und muss sich in einer zentralen Polarität von persönlichem und technischem Verhalten bewegen. Die Grundlage der psychoanalytischen Arbeit, für die der Analytiker besonders sorgen muss, ist ein tragfähiger emotionaler Kontakt zum Patienten – ein Kontakt, der auch die Gefühle und das Erleben des Analytikers mit einbezieht. Erfolgreiche analytische Arbeit entfaltet sich in einem Prozess wechselseitiger emotionaler Bezogenheit zwischen Analytiker und Analysand sowie dem ständigen Versuch, zeitweilig auch nur des Analytikers, diese Beziehung zu reflektieren und mit der Lebensgeschichte und der inneren Objektwelt des Analysanden in Verbindung zu bringen.

Das Spektrum der psychoanalytisch behandelbaren Patienten hat sich seit Freud sehr erweitert. Mit psychoanalytischen Verfahren werden mittlerweile nicht nur neurotische Patienten, sondern auch Patienten mit psychosomatischen, psychotischen und Borderline-Persönlichkeitsstörungen behandelt.

Auch die Behandlungsformen sind vielfältiger geworden. Neben der „klassischen Psychoanalyse“, einer Einzelbehandlung im hochfrequenten Setting, gibt es die niederfrequente Anwendung der psychoanalytischen Methode in analytischer Psychotherapie sowie tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, Krisenintervention, psychoanalytischer Gruppen-, Paar- und Familientherapie, Kurz- und Fokalthherapie.

Als *psychologische Theorie* systematisiert die Psychoanalyse das durch die psychoanalytische Untersuchungsmethode und in Behandlungen gewonnene Wissen über Entwicklung, Funktion und Störungen der menschlichen Psyche.

## **Gliederung der Ausbildung**

Die Ausbildung vermittelt psychoanalytische Theorien, stellt die Bedingungen für die psychoanalytische Selbsterfahrung in der Lehranalyse bereit und gibt fundierte Anleitung zur praktischen Behandlung von Patienten sowohl mit Psychoanalyse als auch mit psychoanalytisch begründeten Behandlungsverfahren.

### **1. Lehranalyse**

Der Psychoanalytiker selbst ist im analytischen Prozess ein wichtiges Erkenntnisinstrument; sein eigenes Unbewusstes ist der Resonanzboden für die unbewussten Mitteilungen des Patienten. Die Lehranalyse ist deshalb von zentraler Bedeutung. Sie gibt dem Lehranalysanden die Möglichkeit, die eigenen Erlebens-, Verhaltens- und Denkweisen gründlich kennen zu lernen und unbewusste Konflikte aufzuarbeiten. Die Kenntnis der eigenen Psyche, zumal in ihren unbewussten Bereichen und in ihrer individuellen Entwicklungsgeschichte, ist für die Behandlung von Patienten notwendige Voraussetzung, weil sie hilft, die eigenen Reaktionen auf die unbewussten seelischen Vorgänge der Patienten einzuordnen und für die Förderung des Behandlungsprozesses nutzbar zu machen. Darum begleitet die

---

Lehranalyse in der Regel die gesamte Ausbildung. Allerdings wird der Zeitpunkt ihrer Beendigung nicht von äußeren Daten bestimmt, sondern ergibt sich aus der inneren Dynamik des analytischen Prozesses selbst, wie er sich zwischen Lehranalysand und Lehranalytiker entfaltet.

## **2. Praktische Klinische Tätigkeit**

Durch die praktische klinische Tätigkeit werden Psychologen eingeführt in den Umgang mit psychisch kranken Patienten. Ärzte lernen dies im Rahmen ihrer Facharztausbildung. Von der praktischen Tätigkeit ist die praktische Ausbildung zu unterscheiden (s.u. 4.), in der es um das Erlernen psychoanalytischer Behandlungsformen geht.

Für die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut schreibt das Psychotherapeutengesetz u. a. 1.200 Stunden praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen klinischen Einrichtung und 600 Stunden in einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung vor. Die Dauer der Praktischen Tätigkeit *muss* mindestens ein Jahr in der Psychiatrie und ein halbes Jahr in der Psychosomatik/Psychotherapie betragen. Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, dafür entsprechende Bedingungen in Form von Stellen für eine vergütete Tätigkeit zu schaffen. Das Frankfurter Psychoanalytische Institut hat Kooperationsverträge mit einigen psychiatrischen Kliniken in Frankfurt und Umgebung abgeschlossen. Eine Honorierung wird nur von wenigen dieser Kliniken angeboten und dann auch nur im geringen Umfang.

Entsprechendes gilt für die geforderten 600 Stunden praktischer Tätigkeit in Einrichtungen der psychosomatischen oder psychotherapeutischen Versorgung. Die Ambulanz des Frankfurter Psychoanalytischen Instituts gilt als eine solche Einrichtung der psychotherapeutischen Versorgung. Darüber hinaus haben wir auch Kooperationsverträge mit psychosomatischen Kliniken.

## **3. Theoretische Ausbildung**

Die Ausbildung ist berufsbegleitend: Seminare finden in der Regel abends, gelegentlich auch an Samstagen statt. Einführende theoretische Seminare können Sie schon während Ihrer praktischen Tätigkeit in Psychiatrie und Psychosomatik besuchen.

Neben den theoretischen Seminaren liegt der Schwerpunkt zunächst auf dem Interviewpraktikum. Nach einem Einführungsseminar in die Interviewtechnik sehen Sie Patienten zu ein bis zwei Erstgesprächen und einem Nachgespräch. Die Gespräche werden von Ihnen dokumentiert und in einer Gruppe unter Leitung eines Lehranalytikers ausgewertet.

## **4. Praktische Ausbildung**

Nach einer Zwischenprüfung, dem Vorkolloquium, wird der bisherige Ausbildungsteilnehmer Ausbildungskandidat und zur praktischen Ausbildung, d.h. zur Behandlung von Patienten unter Supervision, zugelassen. Für die Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung, die durch ein Kolloquium mit schriftlicher und mündlicher Falldarstellung erworben wird, müssen Sie über Erfahrungen aus zwei vierstündigen Analysen mit jeweils mindestens 300 Stunden verfügen.

Wie viele Behandlungs- und Supervisionsstunden für die Approbation bzw. die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ gefordert werden, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden FPI-Ausbildungsbestimmungen bzw. den jeweils berufsbezogenen Ausbildungsrichtlinien im Anhang.

Die Ausbildungskandidaten führen die Ausbildungsbehandlungen im institutionellen Rahmen der Ambulanz des Frankfurter Psychoanalytischen Instituts durch. Die Behandlungen finden in der Regel in eige-

nen Behandlungsräumen statt und werden den Kandidaten vergütet mit den Sätzen der Kassenärztlichen Vereinigung abzüglich einer Verwaltungskostenabgabe an das Institut.

### **5. Zur zeitlichen Abfolge der Ausbildung**

Psychologischen Ausbildungsteilnehmern wird empfohlen, die Praktische Tätigkeit (Psychiatrisches Jahr und Psychosomatisches Halbjahr) möglichst früh zu absolvieren; sie kann, je nach individueller Planung, auch vor der Lehranalyse absolviert werden.

Die psychoanalytische Ausbildung im engeren Sinn (DPV) beginnt in der Regel mit der Lehranalyse. Vor der Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika des Institutes soll der Ausbildungsteilnehmer über einige Erfahrung aus seiner Lehranalyse verfügen.

Semestergebühren werden erst fällig, wenn Lehrveranstaltungen des Institutes besucht werden.

### **6. Dauer der Ausbildung**

Die Ausbildung ist so konzipiert, dass die Abschlüsse in fünf Jahren erreicht werden können. Da die Dauer sowohl der persönlichen Lehranalyse als auch des praktischen Teils der Ausbildung sehr von individuellen Faktoren abhängig ist, kann die Ausbildung auch länger als fünf Jahre dauern.

### **7. Kosten der Ausbildung**

Für die theoretische Ausbildung müssen Sie acht bis zehn Semester veranschlagen. Die Semestergebühren betragen gegenwärtig ca. Euro 240,- für Teilnehmer und Euro 280,- für Kandidaten. Für Lehranalyse- und Supervisionsstunden ist z. Zt. ein Honorar von etwa 75,- Euro üblich. Die Anzahl der Supervisionsstunden ergibt sich aus dem vorgeschriebenen Verhältnis zwischen Behandlungs- und Supervisionsstunden (mindestens 4:1). Lehranalysen umfassen (in der Regel) mindestens 600 Stunden, oft mehr.

### **8. Organisation der Ausbildung am Institut**

Die Ausbildungsteilnehmer und –kandidaten des Instituts diskutieren Fragen ihrer Ausbildung und Berufsausübung in regelmäßigen Versammlungen. Sie wählen Kandidatensprecher, die in allen mit der Ausbildung befassten Gremien vertreten sind.

Der Ausbildungsausschuss am FPI (örtlicher Ausbildungsausschuss, öAA) berät und beschließt über Fragen der Ausbildung. Er wird gebildet von allen Lehranalytikern des Instituts und vier kooptierten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung des Instituts wählt auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses ein geschäftsführendes Gremium (Geschäftsführender Örtlicher Ausbildungsausschuss, göAA), das aus 8 Personen besteht.

Für informierende und beratende Gespräche können Sie sich an ein Mitglied des Ausbildungsausschusses, besonders an das für die Kandidaten zuständige Mitglied der Leitung des öAA, oder an den jeweiligen Kandidatensprecher wenden. Namen und Anschriften finden Sie im jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis.

---

---

## **1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen**

### **1.1 Die Ausbildung umfasst**

- die Lehranalyse
- praktische Tätigkeit in Psychiatrie und Psychosomatik
- theoretische Lehrveranstaltungen, Praktika und klinische Seminare
- psychoanalytische Krankenbehandlung unter Supervision

### **1.2 Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert mindestens fünf Jahre.**

## **2. Zulassung zur Ausbildung**

### **2.1 Voraussetzungen zur Ausbildung**

#### **2.1.1 Wissenschaftliche Vorbildung**

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie oder Medizin.

#### **2.1.2 Ausländische Bewerber**

Ausländische Bewerber bedürfen entsprechender Hochschulabschlüsse.

#### **2.1.3 Berufserfahrung**

Bewerber sollten vor Beginn der Ausbildung in der Regel zwei Jahre in ihrem Grundberuf tätig gewesen sein.

#### **2.1.4 Altersbegrenzung**

Das Alter der Bewerber sollte 25 Jahre nicht unterschreiten.

#### **2.1.5 Persönliche Eignung**

Über die persönliche Eignung befindet der Zulassungsausschuss aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsgesprächen.

### **2.2 Zulassungsverfahren**

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind bei dem Leiter des Zulassungsausschusses am Institut zu stellen. Der Bewerber wählt drei Lehranalytiker des FPI für seine Bewerbungsgespräche aus. Nach Abschluss der Interviews wird im Zulassungsausschuss über die berufliche und persönliche Eignung des Bewerbers beraten. Über die Entscheidung wird der Bewerber vom zentralen Ausbildungsausschuss der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung benachrichtigt. Die Zulassung gilt für alle Ausbildungsinstitute der DPV.

---

Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Nach deren Bestehen ist die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und zur psychoanalytischen Krankenbehandlung unter Supervision erreicht.

### **3. Ausbildungsverhältnis**

#### **3.1 Beginn der Ausbildung**

Die Ausbildung beginnt für die DPV nach schriftlich bestätigter Zulassung in der Regel mit Aufnahme der Lehranalyse, für das PTG mit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

#### **3.2 Pflichten des Instituts**

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- Bereitstellung von Lehr- und Kontrollanalyseplätzen

#### **3.3 Pflichten der Ausbildungsteilnehmer und –kandidaten**

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung
- Zusicherung, keine psychoanalytischen Krankenbehandlungen ohne Supervision vor Abschluss der Ausbildung durchzuführen
- Beachtung der Schweigepflicht
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (und Vorlage der entsprechenden Bescheinigung im Sekretariat) mit dem Beginn der Patienteninterviews .

#### **3.4 Unterbrechung der Ausbildung**

Die Ausbildung des Kandidaten kann - auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch den Ausbildungsausschuss - zeitlich befristet unterbrochen werden.

#### **3.5 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem erfolgreichen Abschluss der unter 5.2.2 angeführten Prüfungen.

Ausbildungsteilnehmer bzw. –kandidaten können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis schriftlich kündigen. Der Teilnehmer hat das Recht, eine mündliche oder schriftliche Begründung zu erfahren.

## **4. Verlauf der Ausbildung**

### **4.1 Lehranalyse**

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten.

Der Teilnehmer wählt sich seinen Lehranalytiker aus dem Kreis der aktiven Lehranalytiker des Instituts aus (Liste im aktuellen Vorlesungsverzeichnis).

Die Lehranalyse findet in mindestens vier Einzelsitzungen pro Woche von mindestens 45 Minuten Dauer statt. In der Regel begleitet sie die gesamte Ausbildung.

Beginn, evtl. längere Unterbrechungen und Ende der Lehranalyse müssen schriftlich dem Leiter des örtlichen Ausbildungsausschusses und dem Zentralen Ausbildungsausschuss der DPV (zAA) mitgeteilt werden.

### **4.2 Praktische Tätigkeit in Psychiatrie und Psychosomatik**

Psychologen benötigen ein Jahr (1.200 Stunden) Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung und sechs Monate (600 Stunden) Tätigkeit an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung. Im Zweifelsfall ist die Anerkennung der Einrichtung vom Kandidaten nachzuweisen.

Ärzte benötigen ein Jahr Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie oder bei mindestens fünfjähriger praktischer Berufstätigkeit den Nachweis entsprechender psychiatrischer Kenntnisse.

### **4.3 Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika**

Bei Beginn der Teilnahme an diesen Veranstaltungen soll der Ausbildungsteilnehmer in der Regel über einige Erfahrung aus seiner Lehranalyse verfügen. Im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung verteilen sich diese Veranstaltungen auf mehrere Jahre und umfassen insgesamt mindestens 600 Stunden einschließlich kasuistisch-technischer Seminare (Fallseminare).

Schwerpunkt der Ausbildung in den Lehrveranstaltungen und Praktika ist die Vermittlung der Grundlagen und des gegenwärtigen Erkenntnisstands der Psychoanalyse. Als zusätzliche Bestandteile sind alle Inhalte in das Lehrprogramm aufgenommen, die für die folgenden Ausbildungsordnungen verbindlich sind:

- Ausbildungsordnung und Richtlinien der Landesärztekammer Hessen für die Zusatzbezeichnung Psychoanalyse
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

#### **Interviewpraktikum**

Im Interviewpraktikum erwirbt der Ausbildungsteilnehmer die Fähigkeit zur psychoanalytischen Erstuntersuchung.

---

Bis zum berufsrechtlichen Abschluss sind sowohl von Ärzten als auch von Psychologen 20 supervidierte und schriftlich ausgeführte Erstinterviews nachzuweisen. 10 davon werden vor dem DPV-Vorkolloquium im Erstinterviewpraktikum supervidiert. Dieses Praktikum erstreckt sich semesterübergreifend über 40 Doppelstunden mit in der Regel 4 Teilnehmern und wird von 3 verschiedenen Lehranalytiker-Supervisoren geleitet. Dem Praktikum geht ein Seminar über Verständnis und Technik des Erstinterviews voraus. Die weiteren 10 Interviews werden bis zum berufsrechtlichen Abschluss der Ausbildung schriftlich dokumentiert und supervidiert.

#### **4.4 Praktische psychoanalytische Ausbildung**

##### **4.4.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung**

Der zAA der DPV erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn er die Zwischenprüfung (Vorkolloquium) bestanden hat.

##### **4.4.2 Inhalt der praktischen Ausbildung**

Inhalt der praktischen Ausbildung ist

- die psychoanalytisch begründete Krankenbehandlung unter Anleitung der für das jeweilige Behandlungsverfahren anerkannten Supervisoren (aktuelle Liste im Vorlesungsverzeichnis)
- die regelmäßige Teilnahme am technisch-kasuistischen Seminar

Während der praktischen Ausbildung müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Für die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten müssen 6 Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen angefertigt und von einem Supervisor bewertet werden.
- Zum Abschluss der Ausbildung müssen in der Regel mindestens 10 Patientenbehandlungen nachgewiesen werden. Insgesamt sind 1000 kontrollierte Behandlungsstunden erforderlich; hiervon mindestens zwei analytische Psychotherapien mit jeweils mindestens 250 Stunden, mindestens zwei tiefenpsychologisch fundierte Langzeitpsychotherapien mit mindestens jeweils 50 Stunden und zwei Kurzzeittherapien oder Kriseninterventionen mit bis zu 25 Sitzungen.
- Für die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ müssen 600 kontrollierte Behandlungsstunden nachgewiesen werden (davon zwei analytische Psychotherapien mit mindestens 250 Stunden).
- Für die außerordentliche Mitgliedschaft in der DPV müssen zwei Psychoanalysen mit jeweils mindestens 300 Stunden bei vier Behandlungsstunden pro Woche durchgeführt werden (unter Supervision im Verhältnis 1 zu 4; s.u. 4.4.3).

Darüber hinaus können Erfahrungen in psychoanalytischer Therapie mit Kindern und Jugendlichen sowie mit Gruppen erworben werden.

#### **4.4.3 Kontrolle der praktischen Ausbildung**

Die von den Ausbildungskandidaten durchgeführten Krankenbehandlungen müssen in ausreichender Frequenz (mindestens nach jeweils vier Behandlungsstunden) supervidiert worden sein; die Supervision der psychoanalytischen Ausbildungsbehandlungen wird von Lehranalytikern supervidiert, die der tiefenpsychologisch-fundierten Behandlungen von den dazu ermächtigten Supervisoren.

#### **4.4.4 Behandlung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung**

Während ihrer Ausbildung können Ausbildungskandidaten Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung behandeln. Die dafür geltenden Bestimmungen werden regelmäßig in einem gesonderten Seminar vermittelt.

Ausbildungskandidaten führen ihre Ausbildungsbehandlungen im institutionellen Rahmen der Institutsambulanz durch.

#### **4.4.5 Dokumentationspflicht**

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren.

Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren muss im Studienbuch dokumentiert werden.

### **5. Prüfungsbestimmungen**

#### **5.1 Zwischenprüfung (Vorkolloquium)**

Das Vorkolloquium ist eine Zwischenprüfung, in der das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zu klinisch-therapeutischer Arbeit festgestellt werden. Erst nach Bestehen kann mit praktisch-therapeutischer Tätigkeit unter Supervision begonnen werden.

##### **5.1.1 Zur Zwischenprüfung kann sich melden, wer**

- seit mindestens anderthalb Jahren in Lehranalyse ist
- regelmäßig an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika sowie dem Erstinterviewpraktikum erfolgreich teilgenommen hat.

##### **5.1.2 Zulassung**

Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der örtliche Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

##### **5.1.3 Prüfungsverfahren**

Die Zwischenprüfungen werden gemeinsam mit anderen Instituten der DPV zweimal jährlich abgehalten. Als Prüfer fungieren Lehranalytiker der beteiligten Institute. Über den Prüfungsablauf wird ein Protokoll angefertigt.

#### **5.2 Abschlussprüfungen**

##### **5.2.1 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- Für die Anzahl der Behandlungsstunden gelten die unter 4.4.2 genannten Bedingungen.

- Die Behandlungen müssen regelmäßig supervidiert und in Supervisionsgutachten ausreichend gut beurteilt sein.
- Ausreichende Anzahl von Lehranalysestunden (in der Regel begleitet die Lehranalyse die ganze Ausbildung)
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am technisch-kasuistischen Seminar (Fallseminar)
- Nachweis über mindestens 600 theoretische Lehrstunden und die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß 4.3
- Zentrale Falldarstellungen am Institut:

**Für die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten:** Zwei schriftliche Darstellungen des Behandlungsverlaufs von zwei psychoanalytischen Langzeitbehandlungen, die bis zur Prüfung mindestens 250 Stunden haben sollen. Beide müssen vom Institut als Prüfungsfall angenommen sein. Einer wird im Kasuistischen Hauptseminar (Zentralseminar) in Anwesenheit von Lehranalytikern diskutiert, der andere bildet die Grundlage für die mündliche Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten.

**Für die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“:** Eine schriftliche Darstellung des Behandlungsverlaufs einer psychoanalytischen Langzeitbehandlung von mindestens 250 Stunden. Diese wird entweder in einem Kasuistischen Hauptseminar (Zentralseminar) in Anwesenheit von Lehranalytikern, von denen mindestens einer Mitglied der Weiterbildungsgemeinschaft für die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ sein muss, oder in einem Fachgespräch mit zwei Mitgliedern der Weiterbildungsgemeinschaft diskutiert und bewertet.

**Für die außerordentliche Mitgliedschaft in der DPV** gilt bzgl. der Falldarstellung am Institut (unabhängig von den Bestimmungen unter 4.4.2): Zwei schriftliche Darstellungen des Behandlungsverlaufs von zwei psychoanalytischen Langzeitbehandlungen; eine davon sollte eine mindestens 4-stündige Behandlung sein. Die Diskussion erfolgt jeweils in einem Kasuistischen Hauptseminar (Zentralseminar) in Anwesenheit von Lehranalytikern.

### Durchführung der Abschlussprüfungen

1. Für die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz gilt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten. Psychologische Kandidaten beantragen bei der zuständigen Behörde die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Insgesamt müssen 4200 Ausbildungsstunden nachgewiesen werden.
2. Für die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ gelten die Weiterbildungsordnung und die Richtlinien der Landesärztekammer Hessen. Am Institut obliegt die Verantwortung hierfür der Weiterbildungsgemeinschaft, deren Mitglieder von der Landesärztekammer Hessen für die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ ermächtigt sind. Die Weiterbildungsgemeinschaft prüft und bewertet die fachliche und persönliche Kompetenz des Kandidaten und stellt gegenüber der Landesärztekammer ein Zeugnis über die absolvierte Weiterbildung aus.
3. Die Ausbildung zum Psychoanalytiker der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung wird mit einem Kolloquium vor einem Gremium, welches aus Mitgliedern der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung besteht, abgeschlossen.

Leitung des Ausbildungsausschusses

Frankfurt/Main, Oktober 2009

---

## Frankfurter Psychoanalytisches Institut e.V.

### Curriculum

#### Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie)

#### I. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Veranstaltungen für Teilnehmer und Kandidaten

	Stundenzahl
<u>Grundlagen der psychoanalytischen Theorie</u> Dynamik unbewusster Prozesse; innere Strukturbildung (Persönlichkeit); Trieb, Affekte und Emotionen, Traum, Phantasie und Denken.	24
<u>Psychoanalytische Entwicklungslehre I, II, III</u> Frühkindliche Entwicklung, Latenz, Pubertät, Adoleszenz, Erwachsenenalter. Grundlagen der Neuropsychologie.	60
<u>Allgemeine Krankheitslehre</u> Psychisches Trauma, unbewusster psychischer Konflikt, defizitäre psychische Entwicklung. Pathogenese in Trieb- und Strukturtheorie, Objektbeziehungstheorie und Selbstpsychologie.	24
<u>Spezielle Krankheitslehre I</u> Klassische Übertragungsneurosen: Angstneurose, Phobie, Konversionsneurose (Hysterie), Depression, Zwangsneurose, funktionelle Sexualstörungen.	24
<u>Spezielle Krankheitslehre II</u>  Störungen der frühen Ich-Entwicklung, pathologischer Narzissmus, Depression, Sucht, Störungen der Geschlechtsidentität, Perversion, Borderline-Persönlichkeitsstörungen, Psychose.	24
<u>Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken</u> Krankheitslehre und Behandlungstechnik S. Freuds. Erweiterung und Modifikation der klassischen psychoanalytischen Behandlungstechnik auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Standes, im	72

---

besonderen Setting, Dynamik der Patient-Therapeut-Beziehung, szenisches Verstehen, Interventionsmethoden. Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation.	
<u>Spezielle Behandlungskonzepte und Techniken bei Kurzpsychotherapie, Fokalthherapie, Krisenintervention und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.</u>	24
<u>Theorie und Technik der psychoanalytischen Erstuntersuchung</u>	12
<u>Interview-Praktikum</u> zum Erwerb psychoanalytischer Techniken des Erstgesprächs. Diagnostik, Indikationsstellung, Prognose, Behandlungsplan und Dokumentation.	80
<u>Psychodynamik und Behandlungsverfahren von Paaren, Familien und Gruppen.</u>	12
<u>Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen</u>	12
<u>Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der psychoanalytischen Sozialpsychologie</u> Unbewusste Dynamik gesellschaftlicher Prozesse und Strukturen (soziale Gruppen, Institutionen) Ethnopsychanalyse	12
<u>Psychosomatik</u> Krankheitslehre und Behandlungsverfahren.	24
<u>Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung</u> Krankheitslehre, Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründbaren psychischen Störungen. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse.	24
<u>Einführung in die Psychodiagnostik unter Einschluss psychoanalytisch fundierter Testverfahren</u>	6
<u>Einführung in die Lerntheorie, Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie</u>	24
<u>Kooperation im Rahmen medizinischer und psychosozialer Versorgungssysteme</u> Antragstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung von Psychotherapien.	6

---

<u>Forschung und Evaluation in der Psychotherapie</u> Konzepte und Methoden psychoanalytischer Forschung, im besonderen Evaluation psychotherapeutischer Prozesse und Ergebnisse.	12
---	----

<u>Psychotherapie: Geschichte, Ethik, Recht</u>	12
---	----

*Fakultativ werden Seminare zu folgenden Themen angeboten:*

Neue Entwicklungen in der Psychoanalyse (Literaturseminar)

Spezifische psychoanalytische wissenschaftliche Fragestellungen

Interdisziplinäre Fragestellungen

<u>Traumlehre</u>	24
-------------------	----

## **II. Praktische psychoanalytische Ausbildung**

*Veranstaltungen für Kandidaten*

Stundenzahl

---

<u>Kasuistische Seminare</u> An den kasuistischen Seminaren nehmen die Kandidaten während der gesamten Zeit ihrer praktischen Ausbildung teil: Untersuchung psychoanalytischer Prozesse.	120
---	-----

Zentrales kasuistisches Seminar (Zentralseminar)  
Ganzjährige Veranstaltung zur Fallsupervision.

---

# **A N H A N G**

## **DEUTSCHE PSYCHOANALYTISCHE VEREINIGUNG**

(Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung) e.V.

Homepage: [www.dpv-psa.de](http://www.dpv-psa.de)

### **Ausbildungsrichtlinien**

Die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (DPV) hat zur Regelung und Kontrolle der in ihrem Rahmen in der Bundesrepublik durchgeführten psychoanalytischen Ausbildung einen Ausbildungsausschuss (AA)<sup>4</sup> eingesetzt. Die Ausbildung erfolgt gemäß den folgenden Richtlinien.

#### **1. Psychoanalytische Ausbildung**

„Psychoanalytische Ausbildung“ im Sinne dieser Richtlinien meint die Ausbildung zum psychoanalytischen Therapeuten. Der Erwerb der außerordentlichen und der ordentlichen Mitgliedschaft in der DPV setzt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Psychoanalytiker voraus.

#### **2. Zulassungsbedingungen**

Die Zulassung zur psychoanalytischen Ausbildung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

##### **2.1 Persönliche Eignung**

Über die persönliche Eignung befindet der AA aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsinterviews. Das Alter des Antragstellers sollte 25 Jahre nicht unterschreiten.

##### **2.2 Wissenschaftliche Vorbildung**

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt in der Regel das abgeschlossene Hochschulstudium der Medizin oder Psychologie.

(In der Psychoanalyse entspricht es einer bewährten Tradition, auch Bewerber aus anderen akademischen Berufen bei besonderer Eignung zur psychoanalytischen Ausbildung zuzulassen.)

Dies setzt im konkreten Einzelfall eine eingehende Information des Bewerbers über die Besonderheit seiner Bewerbung und seiner möglichen psychoanalytischen Tätigkeit voraus.)

##### **2.3 Verpflichtung**

Mit dem Eintritt in das Ausbildungsverhältnis verpflichtet sich der Ausbildungsteilnehmer, nur im Einvernehmen mit dem AA der DPV psychoanalytisch-therapeutisch tätig zu sein.

##### **2.4 Ausländische Bewerber**

Ausländische Bewerber können nur mit Zustimmung der IPV-Landesgruppe ihres Heimatlandes zur Ausbildung in der DPV zugelassen werden.

---

<sup>4</sup> Dieser Ausschuss ist der Zentrale Ausbildungsausschuss der DPV (zAA)

### **3. Anträge auf Zulassung**

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter bei dem zuständigen örtlichen AA zu stellen. Aus dem Kreis der dafür ermächtigten Mitglieder wählt sich der Bewerber drei Interviewer für die Interviews über seine persönliche Eignung.

#### **3.1 Gültigkeit der Zulassung**

Wer nicht im Laufe von 5 Jahren nach seiner Zulassung seine Ausbildung – Lehranalyse – begonnen bzw. sein weiteres Interesse an der Ausbildung gegenüber dem Institut schriftlich bekundet hat, wird aus der Liste der Zugelassenen gestrichen.

### **4. Verlauf der Ausbildung**

Die psychoanalytische Ausbildung umfasst:

1. die Lehranalyse
2. theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika
3. die praktische psychoanalytische Ausbildung. Als Beginn der Ausbildung gilt der Beginn der Lehranalyse.

#### **4.1 Lehranalyse**

Die Lehranalyse findet in vier bis fünf Sitzungen pro Woche von mindestens 45 Minuten statt. Die Dauer der Lehranalyse ist von der Persönlichkeit des Ausbildungsteilnehmers abhängig: in der Regel begleitet die Lehranalyse die gesamte Ausbildung. Der Ausbildungsteilnehmer wählt sich seinen Lehranalytiker aus dem Kreis der zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Mitglieder der DPV.

#### **4.2 Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika**

Dem Ausbildungsteilnehmer werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse in theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika vermittelt, die sich in der Regel auf sechs Semester verteilen. Bei Beginn der Teilnahme an diesen Veranstaltungen soll der Ausbildungsteilnehmer bereits über einige Erfahrungen aus seiner Lehranalyse verfügen. Ärzte ohne psychiatrische Fachausbildung und Psychologen müssen vor Abschluss ihrer Ausbildung psychiatrische Kenntnisse und eine einjährige klinisch-psychiatrische Erfahrung nachweisen.

*Anmerkung: Es ist dringend zu empfehlen, die klinisch-psychiatrische Erfahrung vor Beginn der Ausbildung oder jedenfalls bis zum Vorkolloquium zu erwerben.*

#### **4.3 Praktische psychoanalytische Ausbildung**

##### **4.3.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung**

Der AA der DPV erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der Ausbildungsteilnehmer

- seit mindestens anderthalb Jahren in Lehranalyse ist
- seit mindestens zwei Semestern an den theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika sowie dem Erstinterviewseminar erfolgreich teilgenommen hat und theoretische Kenntnisse sowie

---

seine Eignung zur klinisch-praktischen Tätigkeit mit Patienten nachgewiesen hat und in einem Kolloquium mit dem Regionalen Ausbildungsausschuss sein Verständnis für die Grundlagen der psychoanalytischen Behandlungsmethode gezeigt hat („Vorkolloquium“).

#### **4.3.2 Inhalt der praktischen Ausbildung**

Inhalt der praktischen Ausbildung in psychoanalytischer Therapie ist die psychoanalytische Krankenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder der DPV. Die Behandlung der Patienten erfolgt in einer Frequenz von mindestens vier Sitzungen pro Woche, die Praxisanleitung (Supervision) einmal wöchentlich. Zum Abschluss der Ausbildung ist die erfolgreiche Behandlung von mindestens zwei psychoneurotischen Patienten über einen langen Zeitraum (mindestens 300 Behandlungsstunden) erforderlich. Die beiden Behandlungen müssen von zwei verschiedenen Supervisoren begleitet worden sein. Eine der beiden Behandlungen kann auch eine Kinderanalyse sein, die nach den Richtlinien der DPV für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse beurteilt wird.

Für die Ausbildung in analytischer Psychotherapie zur Krankenbehandlung in der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Bestimmungen für anerkannte Institute nach Maßgabe der Psychotherapie-Vereinbarungen auf der Grundlage der Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

#### **5. Abschluss der Ausbildung**

Die Ausbildung wird mit einem Kolloquium vor der Mitgliederversammlung der DPV über eine vom Kandidaten schriftlich vorgelegte und mündlich ergänzte Darstellung einer psychoanalytischen Krankenbehandlung abgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann sich zur Durchführung des Kolloquiums in überregional zusammengesetzte Gruppen aufteilen. Das Manuskript der Falldarstellung ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquiumstermin auf schriftliche Anforderung zu verschicken.

Nach Erfüllung aller Bedingungen wird der Ausbildungskandidat vom AA der Mitgliederversammlung der DPV zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied vorgeschlagen.

#### **6. Zusatzausbildungen**

Nach erfolgreich abgeschlossener Erwachsenenbildung zum Psychoanalytiker besteht die Möglichkeit der Weiterbildung zum psychoanalytischen Kinder- und Jugendlichenanalytiker.

Zusätzlich zu dem bisher behandelten Ausbildungsgang bieten die einzelnen Institute und Arbeitsgemeinschaften der DPV je nach ihren Möglichkeiten und Schwerpunkten dem Ausbildungsteilnehmer Gelegenheit, in psychoanalytischer Einzelberatung und –psychotherapie, Gruppenpsychotherapie oder Kinder- und Familienpsychotherapie Behandlungserfahrungen unter Anleitung zu erwerben.

(Fassung August 2010)

## **Landesärztekammer Hessen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt am Main  
Postfach 90 06 69, 60466 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 97 67 2-0  
Telefax: (069) 97 67 2-128  
Homepage: www.laekh.de

### **Auszug aus der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen Stand 1. November 2005**

#### **Psychoanalyse**

##### Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

##### Weiterbildungszeit:

Die Weiterbildungszeit ist unter den Weiterbildungsinhalten aufgeführt.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 statt.

##### Weiterbildungsinhalt:

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in

- Lehranalyse, während der gesamten Weiterbildung 250 Einzelstunden in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche
- Theoretische Weiterbildung
- 240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare
  - Epidemiologie Psychodiagnostik (Testpsychologie)
  - Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen

- 
- Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventive und rehabilitative Aspekte
  - Kulturtheorie und analytische Sozialpsychologie
  - Untersuchung und Behandlung
    - 20 supervisierte und dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung
    - kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik
    - 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung
    - regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

Übergangsbestimmung:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Bereich Psychoanalyse begonnen haben, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

## **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV)**

Aufgrund des § 8 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998  
(BGB1, 1 S. 1311) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

### **Erster Abschnitt Ausbildung**

#### **§ 1 Ziel und Gliederung**

- (1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.
- (2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um
  1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
  2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).
- (3) Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2), einer theoretischen Ausbildung (§ 3), einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

#### **§ 2 Praktische Tätigkeit**

- (1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3, Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen

---

Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundigen Anleitung und Aufsicht.

- (2) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind
  1. mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist, und
  2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.
- (3) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

### § 3

#### Theoretische Ausbildung

- (1) Die theoretische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.
- (2) In den Seminaren nach Abs. 1 Satz 2 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 mit den Ausbildungsteilnehmern vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. Ferner ist die praktische psychotherapeutische Arbeit mit Patienten vorzustellen. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten.
- (3) Die praktischen Übungen nach Abs. 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

---

#### § 4 Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.
- (2) Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die von der Hochschule oder einer anderen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes (Ausbildungsstätte) anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bestehen.
- (3) Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor nach Abs. 2 Satz 2 sind:
  1. eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluss einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist,
  2. eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte und
  3. die persönliche Eignung.Die Anerkennung als Supervisor ist von der Ausbildungsstätte regelmäßig zu überprüfen.
- (4) Während eines Übergangszeitraums von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können Personen mit einer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, die vor Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes mindestens fünf Jahre psychotherapeutisch im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 tätig waren, bei Nachweis dieser Tätigkeit als Supervisoren nach Abs. 3 anerkannt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Zuweisung von Behandlungsfällen nach Abs. 1 ist sicherzustellen, dass die Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.
- (6) Während der praktischen Ausbildung hat der Ausbildungsteilnehmer mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie aufzeigen. Sie sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen.

## **§ 5 Selbsterfahrung**

- (1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, und umfasst mindestens 120 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.
- (2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleitern, die als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 anerkannt sind, statt, mit denen der Ausbildungsteilnehmer nicht verwandt oder verschwägert ist und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen**

- (1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet
  1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
  2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

- (2) Wird die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes verkürzt, hat der Antragsteller sich einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, dass er das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl

1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,
3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
4. der Selbsterfahrung nach § 5

---

fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 ab.

## **Zweiter Abschnitt Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 7 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
  1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
  2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
  3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
  4. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte angenommen wurden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 8 Staatliche Prüfung**

- (1) Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab.

## **§ 9 Prüfungskommission**

(1) Die Prüfung nach § 8 wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:

1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem,

2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muss, und

3. einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, der an einer Ausbildungsstätte lehrt.

Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

(2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

## **§ 10 Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

## **§ 11 Benotung**

Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

„Sehr gut“ (1)	wenn die Leistung hervorragend ist,
„gut“ (2)	wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,
„mangelhaft“ (5)	wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
„ungenügend“ (6)	wenn die Leistung unbrauchbar ist.

## § 12

### Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Der Prüfling kann den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.
- (4) Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

## § 13

### Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Versäumnisfolgen**

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

#### **§ 15 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

### **Dritter Abschnitt Besondere Prüfungsbestimmungen**

#### **§ 16 Schriftlicher Teil der Prüfung**

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.
- (2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

#### **§ 17 Mündlicher Teil der Prüfung**

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der

vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:

1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie zu eigenständiger, wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu verwerten,
3. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,
4. in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
6. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
7. in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie
8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.

- (3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Abs. 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.
- (4) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.
- (5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

### § 18 Gesamtnote der Prüfung

Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis	1,5
„gut“	bei einem Zahlenwert über	1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über	2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über	3,5 bis 4

**Anlage 1**  
(zu § 3 Abs. 1)

**Theoretische Ausbildung**

**A Grundkenntnisse → 200 Stunden**

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie
2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
  - 2.1 Allgemeine und spezielle Krankheitslehren von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
  - 2.2 Psychosomatische Krankheitslehre
  - 2.3 Psychiatrische Krankheitslehre
3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedenen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbare Störungen
5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie Verschiedener Altersgruppen
6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
7. Prävention und Rehabilitation
8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten
9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapeutischer Verfahren
10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen

---

Behandlungsverläufen

11. Berufsethik und Berufsrecht,  
medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme,  
Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes  
Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
12. Geschichte der Psychotherapie

**B. Vertiefte Ausbildung → 400 Stunden**

1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese,  
Indikationsstellung und Prognose,  
Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting,  
Einleitung und Beendigung der Behandlung
3. Behandlungskonzepte und –techniken sowie deren Anwendung
4. Krisenintervention
5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie
6. Therapiemotivation des Patienten,  
Entscheidungsprozesse des Therapeuten,  
Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozess
7. Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
8. Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen

---

## Ausbildungsvertrag

zwischen dem

**Frankfurter Psychoanalytischen Institut e.V.,  
(Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung)  
Wiesenu 27-29, 60323 Frankfurt/Main**

(im folgenden Ausbildungsstätte genannt)

und

Herrn/Frau Dipl.-Psych. ....  
wohnhaft in :

.....  
(im folgenden Ausbildungsteilnehmer/in genannt)

über die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach §§ 5,6 PsychThG und der Allgemeinen Prüfungsverordnung (AprV):

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PPsychTh-AprV) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte als verbindlich an.

### 1.

#### Allgemeine Ausbildungsvereinbarungen

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarungen ist die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (im folgenden Ausbildung genannt) auf dem Gebiet der analytisch begründeten Psychotherapieverfahren (analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie):
- 1.2 Die Ausbildung umfasst mindestens 4.200 Stunden und findet berufsbegleitend statt. Die für das Erreichen des Ausbildungsziels notwendige Zeit beträgt mindestens fünf Jahre.
- 1.3 Die Ausbildung verlängert sich, sofern eine Anrechnung von Unterbrechungen gem. § 6 PPsychTh-APrV von der zuständigen Behörde abgelehnt wird. Sie verlängert sich ferner, wenn infolge eines vom/von der Ausbildungsteilnehmer/in zu vertretenden Umstandes eine Verlängerung erforderlich wird. Soweit eine Verlängerung auf Umstände zurückzuführen ist, die die Ausbildungsstätte zu vertreten hat, kann die Semestergebühr auf Antrag des/der Ausbildungsteilnehmer/in reduziert werden oder entfallen.

## 2.

### **Pflichten des Ausbildungsteilnehmers**

#### **2.1 Schweigepflicht**

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich zur bleibenden Verschwiegenheit über alle persönlichen, sachlichen und patientenbezogenen Verhältnisse, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden (§203 StGB). Dies gilt insbesondere für Mitteilungen von Patienten im Rahmen von praktischer Tätigkeit, Interview-Praktikum und den kontrollierten Ausbildungsbehandlungen, aber auch für Mitteilungen von Ausbildungskollegen. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann (z.B. auch gegenüber Familienangehörigen und anderen Ausbildungsteilnehmern); sie besteht auch nach Beendigung der Ausbildung fort. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich ferner, Material von Falldarstellungen und anderen Berichten nicht außerhalb der Ausbildungsstätte zu verwenden.

#### **2.2 Haftpflichtversicherung**

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in ist verpflichtet, vor Beginn des Interview-Praktikums eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

#### **2.3 Ausbildungskosten**

##### **2.3.1 Verpflichtungen gegenüber der Ausbildungsstätte**

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in verpflichtet sich, die mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Ausbildungsstätte zu erfüllen.

- (1) Die Höhe der Semestergebühren wird vom Vorstand festgelegt (s. die jeweils aktuelle Gebührenordnung).
- (2) Der Teilnehmer hat bis zum Ende seiner Ausbildung pro Semester Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Institutes an die Ausbildungsstätte zu bezahlen.
- (3) Die Ausbildungsstätte behält sich vor, für Sonderseminare (fakultative Seminare) zusätzliche Gebühren zu erheben.

##### **2.3.2 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Instituts- und Seminargebühren werden jeweils halbjährlich am Semesterbeginn fällig.
- (2) Befindet sich ein Teilnehmer mit einer Seminargebühr mehr als sechs Monate in Verzug, so kann der Vorstand der Ausbildungsstätte nach Mahnung die folgenden Maßnahmen beschließen: Ruhen der Ausbildung, Ausschluss des Ausbildungsteilnehmers.
- (3) Für die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Abrechnung der Psychotherapeutischen Sitzungen, die von Ausbildungsteilnehmern und Ausbildungskandidaten im Rahmen der Institutsambulanz durchgeführt werden, ist eine Verwaltungskostenabgabe zu bezahlen; diese wird mit dem Honorar verrechnet. Die Regelungen sind der jeweils gültigen Vereinbarung über die Verwaltungskostenabgabe am FPI zu entnehmen.

- 2.3.3** In der praktischen Ausbildung nach dem Vorkolloquium findet die diagnostische und therapeutische Tätigkeit im institutionellen Rahmen der Ambulanz des FPI statt. Dem/der Ausbildungsteilnehmer/in steht ein prozentualer Anteil des Honorars, das von der Kassenärztlichen Vereinigung für die von ihm/ihr erbrachten Leistungen bezahlt wird, zu. Die Höhe des Anteils wird unter Berücksichtigung der in der Ambulanz anfallenden Kosten berechnet. Die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten aus seiner/ihrer Tätigkeit in der Institutsambulanz übernimmt der/die Ausbildungsteilnehmer/in eigenverantwortlich.
- 2.3.4** Die Honorare für die Supervision der praktischen Ausbildung nach § 4 PPpsych-APrV und der Selbsterfahrung nach § 5 PPsych-APrV sind nicht mit den Semestergebühren abgegolten. Der Kontrollanalytiker bzw. Supervisor und der Lehranalytiker haben einen Honoraranspruch direkt an den Ausbildungsteilnehmer. Die Höhe des Honorars ist vor Beginn der Supervision bzw. der Lehranalyse zu vereinbaren.

### 3.

#### **Pflichten der Ausbildungsstätte**

##### **3.1 Rahmen der Ausbildung**

Die Ausbildungsstätte ist eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für analytisch begründete Psychotherapieverfahren. Sie ist somit verpflichtet, die Ausbildung entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PPsychTh-APrV) zu gestalten.

- (1) Die Ausbildung besteht aus
  - der praktischen Tätigkeit,
  - der theoretischen Ausbildung,
  - der praktischen Ausbildung,
  - der Selbsterfahrung.
  
- (2) Die praktische Tätigkeit ist in den Einrichtungen, mit denen die Ausbildungsstätte Kooperationsverträge abgeschlossen hat, zu absolvieren. Die theoretische und praktische Ausbildung wird vom FPI selbst bereitgestellt. Die Erstinterviews sind in der Regel in der Ambulanz des FPI durchzuführen; Ausnahmen müssen vom örtlichen Ausbildungsausschuss genehmigt werden. Die Lehranalyse und Kontrollanalysen/Supervisionen müssen bei den von der Ausbildungsstätte beauftragten Lehranalytikern und Kontrollanalytikern/Supervisoren geleistet werden. Mit ihnen sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die Ausbildungsstätte kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der/die Ausbildungsteilnehmer/in in Einzelfällen aufgrund der Auswahlmöglichkeit der genannten Einrichtungen in diesen Einrichtungen nicht aufgenommen wird.
  
- (3) Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich, die sachlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Einrichtungen, sowie die personellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der theoretischen Ausbildung, der praktischen Ausbildung und der Selbsterfahrung zu schaffen, sie nach ihren Möglichkeiten aufrecht zu erhalten und sie auf den Fachkundenachweis in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen anerkannten Behandlungsverfahren – hier psychoanalytisch begründete Verfahren

(analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) – vgl. § 95c S.2 Nr.1 SGB V) auszurichten.

### **3.2 Haftpflicht**

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in ist durch die Ausbildungsstätte gegen Schadensersatzansprüche aus der praktischen Tätigkeit und der praktischen Ausbildung haftpflichtversichert. Der Versicherungsbeitrag ist in der Semesterpauschale enthalten.

### **3.3 Haftungsausschluss**

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in haftet für Schäden, die von ihm/ihr durch unsachgemäße Nutzung von Räumlichkeiten und Inventar, welchem ihm/ihr für seine/ihre praktische Ausbildung überlassen wurden, verursacht wurden.

## **4.**

### **Abschlussprüfung und Approbation**

Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 5 PsychThG und nach § 7-18 PPsychTh-APrV ab. Bei Nichtbestehen der Prüfung treten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 12 PPsychTh-APrV in Kraft.

Nach bestandener Abschlussprüfung kann die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten bei der zuständigen staatlichen Stelle beantragt werden. Die Ausbildungsstätte ist nicht haftbar zu machen, wenn die Approbation aus Gründen verweigert wird, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung §§ 5,6 PsychThG stehen (z.B. von den Behörden nicht anerkannter Vorberuf).

## **5.**

### **Beginn des Vertrages**

Der Vertrag tritt sofort in Kraft.

## **6.**

### **Kündigung**

1. Der Vertrag kann vom Ausbildungsteilnehmer jeweils drei Monate vor Beginn des nächsten Semesters schriftlich gekündigt werden. Voraussetzung dafür ist eine persönliche Unterredung mit dem Ausbildungsleiter.
2. Die Ausbildungsstätte kann den Vertrag aus wichtigem Grund insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn sich im Laufe der Ausbildung die fachliche und persönliche Nichteignung des Ausbildungsteilnehmers erwiesen hat. Vor einer beabsichtigten Kündigung ist der/die Ausbildungsteilnehmer/in zu hören und es sind gemeinsam Wege zu suchen, die Kündigung abzuwenden. Diese außerordentliche Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Dem Ausbildungsteilnehmer ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Ausbildungsstätte.
3. Der Ausbildungsteilnehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Ausbildungsstätte nachweislich gegen §§ 5,6 PPsychThG und gegen die PPsychTh-APrV verstößt und eine entsprechende Ausbildung nicht mehr gewährleisten kann. Dem Ausbildungsteilnehmer ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Ausbildungsstätte.

---

**7.  
Salvatorische Klausel**

Einzelne möglicherweise unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der Ausbildungsrichtlinien berühren die Wirksamkeit dieses Vertrages bzw. der Ausbildungsrichtlinien im Übrigen nicht.

Das Sekretariat der Ausbildungsstätte und der/die Ausbildungsteilnehmer/in erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in erhält ferner ein Exemplar der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PPsychTh-APrV) und der jeweils zusätzlich geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte.

Frankfurt, den .....

Frankfurt, den .....

.....  
Ausbildungsstätte  
(Leiter des Ausbildungsausschusses)

.....  
Ausbildungsteilnehmer

## **Kassenärztliche Vereinigung Hessen**

Fachkundeforderungen für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für Zweitverfahren  
tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TFP)  
Psychoanalyse

**In enger Abstimmung zwischen der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten und der Landesärztekammer Hessen wurden die nachfolgenden Fachkundeforderungen für den Erwerb einer Abrechnungsgenehmigung für psychotherapeutische Zweitverfahren durch ärztliche und psychologische Psychotherapeuten erarbeitet und durch den Vorstand der KV Hessen am 03.07.2006 beschlossen**

Die nachfolgende Empfehlung für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für ein Zweitverfahren in der **tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie** oder der **Verhaltenstherapie** gilt nur für **psychologische Psychotherapeuten**

### Theorie

für die **tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie u. Verhaltenstherapie** mind. **240** Std.

### Prakt. Behandlungserfahrung

**Tiefenpsychologisch fundierte PT** **320 Std.**  
(mind. 2 Fälle a **80** Std. u. mind. 2 KZT)

**Verhaltenstherapie** **320 Std.**  
(mind. 2 Fälle a **60** Std. u. mind. 2 KZT)

Supervision Im Verhältnis von **1:4** also mind. **80** Std.

Selbsterfahrung TFP u. VT mind. **100** Std.

Die nachfolgende Empfehlung für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für das Zweitverfahren der „**Psychoanalyse**“ gilt nur für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** sowie für **psychologische Psychotherapeuten**

**Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in**

<b><u>Lehranalyse, während der gesamten Weiterbildung</u></b>	250 Einzelstunden in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche
<b><u>Theoretische Weiterbildung</u></b>	<p>240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare</p> <p>Epidemiologie, Psychodiagnostik (Testpsychologie)</p> <p>Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine u. spez. Krankheitslehre einschl. psychiatrischer u. psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen u. körperlich begründeten psychischen Störungen</p> <p>Indikationsstellung u. prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventiver u. rehabilitativer Aspekte</p> <p>Kulturtheorie u. analytische Sozialpsychologie</p>
<b><u>Untersuchung und Behandlung</u></b>	20 supervidierte u. dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung
	Kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik
	<p>600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung</p> <p>regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar</p>